



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 12/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.04.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Üzeyir Aktas, Gleiwitzer Str. 5, 47239 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005159684/6 am 30.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Barzan Mohammad, Lichstr. 28, 51373 Leverkusen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157755/8 am 29.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rodrigo Pantaze, Schalker Markt 6, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005163026/25 am 13.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Naser Arslani, Rathenastr. 69, 33102 Paderborn, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006161176/25 am 27.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kritsada Worabut, Eisenstr. 58, 40227 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006160283/8 am 27.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pierre Pascal Mederer, Mülheimer Str. 116, 45145 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000753029/43 am 17.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mihai Badea, Krefelder Str. 210, 47228 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005162087/43 am 17.03.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.03.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bojan Bojic, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-KU679 am 15.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bojan Bojic, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KU679 am 15.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Craciun, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF471 am 15.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nicolae Stanescu, Tunnelstr. 7, 47137 Duisburg, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF768 am 08.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungs- und Einstellungsbescheides

Die an Mary Gocke, zuletzt wohnhaft Filchnerstr. 60 in 45472 Mülheim an der Ruhr, gerichteten Ablehnungs- und Einstellungsbescheide vom 16.04.2014 können nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Bescheide gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m.

204 ff ZPO werden hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 201, Az. 51-UVK/G 524/529/96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung eines
Ablehnungsbescheides

Der an Sarah Jasmin Sawicki, zuletzt wohnhaft Mühlenstr. 64 in 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Ablehnungsbescheid vom 24.04.2014 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Bescheid gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 201, Az. 51-UVK/S 1476/98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r i n k m a n n

Neuwahl des Jugendhilfeausschusses

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 04.10.2012 werden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Vertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates gewählt.

Die Wahlperiode des Rates der Stadt endet am 31.05.2014. Danach ist eine Neuwahl des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gebe ich die erforderliche Neuwahl öffentlich bekannt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S c h a l l w i g

Bekanntmachung
Umbenennung und Umnummerierung einer
amtlichen Lagebezeichnung

Gemarkung: Mülheim, Flur: 29, Flurstück: 395

Alte Bezeichnung

Hans-Böckler-Platz 3a

Neue Bezeichnung

Dickswall 19

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M a r k h o f f

Fünfzehnte Satzung vom 16.04.2014

zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000

in der Fassung vom 14.03.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.03.2013 beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) wird um folgenden letzten Spiegelstrich ergänzt:

- Gestaltungsbeirat;

Artikel II

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

In Ziffer 4.1 werden aus dem bisherigen Satz 2 die folgenden neuen Sätze 2 und 3:

Diese werden zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt, wobei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können. Zu einem Drittel bestellt der Rat der Stadt aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder; eine Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.

In Ziffer 4.2 werden aus dem bisherigen Satz 1 die folgenden neuen Sätze 1 und 2:

Rat der Stadt und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Mülheim an der Ruhr abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt Mülheim an der Ruhr befassen.

Ziffer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit und berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen. Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet über die ihm vom Rat der Stadt zugewiesenen Haushaltsmittel im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien (§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr).

Ziffer 4.4 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat der Stadt, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat durch Beschluss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.

Ziffer 4.6 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Text „Ziffer 4.2“ wird der Text „Satz 1“ eingefügt.

Ziffer 4.7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Integrationsrat kann beschließen, Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuzuziehen, ohne dass diese Mitglieder werden.

Ziffer 4.11 wird um den folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

Darüber hinaus wird den Mitgliedern ein Beratungsraum zur Verfügung gestellt und der Integrationsrat erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

Ziffer 4.12 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 4.13 wird zur Ziffer 4.12 und wie folgt geändert:

Das Wort „verabschiedenden“ wird gegen das Wort „beschließenden“ ausgetauscht.

Artikel III

- Inkrafttreten -

Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.03.2013 tritt am 01.06.2014 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Änderungen gemäß Artikel I und in Ziffer 4.1 der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr, die am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfzehnte Satzung vom 16.04.2014 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.03.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Bekanntmachung

zu der Europawahl, den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl

am 25. Mai 2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr

- Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren –

1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in eines der Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur **Europawahl und den Kommunalwahlen** sowie das Wählerverzeichnis zur **Integrationsratswahl** wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014** und zwar am

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, für Wahlberechtigte zur elektronischen Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

In die Wählerverzeichnisse werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **20.04.2014** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **09.05.2014**, 16.00 Uhr, beim Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigungen enthalten jeweils einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die **Europawahl und die Kommunalwahlen** bzw. eines Wahlscheines zur Wahl des **Integrationsrates** in Mülheim an der Ruhr.

Wahlscheininhaber(innen) für die **Kommunalwahlen** können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des (Kommunal-)Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der **Europawahl und der Integrationsratswahl** können Wahlscheininhaber(innen) in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

4.1 Wahlscheine für die **Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl** erhalten auf Antrag:

4.1.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

4.1.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist nach 11 Abs. 1 KWahlG bzw. § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates (bis zum **09.05.2014**) versäumt haben,
- b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

4.2 Wahlscheine für die **Europawahl** erhalten auf Antrag:

4.2.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

- a) ohne Angabe von Gründen,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.04.2014** in eine andere Gemeinde verlegen, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist.

4.2.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO),
 - bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWOjeweils bis zum **04.05.2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (bis zum **09.05.2014**) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, im Rats- und Rechtsamt schriftlich (per E-Mail, Telefax, über das Online-Wahlscheinverfahren) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 24.05.2014, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 4.1.2 Buchstaben a und b sowie Pkt. 4.2.2 Buchstaben a bis c) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

5. Briefwahl

Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** beantragt erhält von Amts wegen zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (gräulich)
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin versehenen, roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** beantragt erhält von Amts wegen zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (hellgrün) des (Kommunal-)Wahlbezirks für die Wahl des Rates der Stadt,
- einen amtlichen Stimmzettel (hellrosa) des Stadtbezirks für die Wahl der Bezirksvertretung,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, gelben Wahlbriefumschlag und
- ein gelbes Merkblatt für die Briefwahl.

Wer einen Wahlschein für die **Integrationsratswahl** beantragt erhält von Amts wegen zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß/gräulich)
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Wahlleiterin versehenen, orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Raum C.113, ab dem 28.04.2014 während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) abgeholt werden; die Briefwahl kann dort auch sofort ausgeübt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der/Die Briefwähler(in) muss dafür Sorge tragen, dass der **gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen** (mit gelbem Wahlschein und dem/den im grünen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel/n) und der **orange Wahlbrief für die Integrationsratswahl** (mit Wahlschein und dem im weißen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel) spätestens bis zum **25.05.2014, 16.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin eintrifft.

Der **rote Wahlbrief für die Europawahl** (mit Wahlschein und dem im blauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel) muss der Stadtwahlleiterin bis zum **25.05.2014, 18.00 Uhr**, vorliegen. Wahlbriefe können demnach **am Wahltag** noch bis 16.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Raum B.111 oder im Forum der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

6. Wahl in repräsentativen Wahl-/Stimmbezirken

In den nachfolgend aufgeführten Wahl-/Stimmbezirken wird zur **Europawahl und den Kommunalwahlen** gemäß § 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) in Verbindung mit § 2 Buchstabe b WstatG sowie § 50 KWahlIG in Verbindung mit § 57 Abs. 3 und § 80 KWahlIO in Abstimmung mit dem Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiterin NRW und dem IT.NRW zur repräsentativen Wahlstatistik eine nach Altersgruppen und Geschlecht getrennte Wahl durchgeführt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird in den nachfolgend aufgeführten Wahl-/Stimmbezirken am Wahltag ausgehängt:

011, 063, 092, 124, 181, 214, 224, 242

Die Wahl findet nach den folgenden Geschlechts- und Altersgruppen statt:

- A. Mann bzw. G. Frau: geboren 1990 bis 1998
- B. Mann bzw. H. Frau: geboren 1980 bis 1989
- C. Mann bzw. I. Frau: geboren 1970 bis 1979
- D. Mann bzw. K. Frau: geboren 1955 bis 1969
- E./F. Mann bzw. L./M. Frau: geboren 1954 und früher

Mülheim an der Ruhr, 25.04.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

D r . S t e i n f o r t

Öffentliche Bekanntmachung
des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie
der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren
des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft
Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und
Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen
vom 16.04.2014

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 10.04.2014 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

20 OB Vestische Straße

Dieser Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Oberhausen.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 19.05.2014 bis 20.06.2014** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

- **Im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung:**
Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 17. Etage, linker Flur

Öffnungszeiten:

montags bis freitags: 8:00 – 12:30 Uhr,
montags bis mittwochs: 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags: 14:00 – 17:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilt:

- Bernd Geisel, Tel. 0208/455-6102 (Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.10)
E-mail: bernd.geisel@muelheim-ruhr.de
- Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112 (Techn. Rathaus, 17. Etage, Raum 17.05)
E-mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen zu dem Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO), öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 16. April 2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Üzeyir Aktas, Duisburg)	174
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Barzan Mohammad, Leverkusen)	174
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rodrigo Pantaze, Gelsenkirchen)	175
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Naser Arslani, Paderborn)	175
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kritsada Worabut, Düsseldorf)	175
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pierre Pascal Mederer, Essen)	176
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mihai Badea, Duisburg)	176
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bojan Bojic)	176
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bojan Bojic)	177
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorghe Craciun)	177
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nicolae Stanescu, Duisburg)	177
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungs- und Einstellungsbescheides (Mary Gocke)	177
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides (Sarah Jasmin Sawicki)	178
Neuwahl des Jugendhilfeausschusses	178
Bekanntmachung: Umbenennung und Umnummerierung einer amtlichen Lagebezeichnung	178
Fünfzehnte Satzung vom 16.04.2014 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 14.03.2013	179
Öffentliche Bekanntmachung zu der Europawahl, den Kommunalwahlen und der Integrationswahl am 25. Mai 2014 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren -	182
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen vom 16.04.2014	187